

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/967832e5-41e2-3c1b-b7e1-eb11aa9d232a>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)
Amtliche Abkürzung	ProdHaftG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-8

§ 11 ProdHaftG - Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung

Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 500 Euro selbst zu tragen.

